

die Sorge, die zu diesen Petitionen geführt hat, ganz ungegründet.

Bürgermeister Wehner: Es ist meinem Wunsche entgegengesetzt worden, als sei der Wunsch des Hrn. Domherrn D. Schilling überflüssig und könnte nicht zum Zwecke führen, weil er nicht verfassungsmäßig sei; allein in der Verfassungsurkunde steht: „Anträge auf Abänderungen oder Erläuterungen in den Bestimmungen der Verfassungsurkunde oder auf Zusätze zu derselben können sowohl von dem Könige an die Stände als von den Ständen an den König gebracht werden.“ Wenn also der Hr. Domherr D. Schilling den Wunsch ausgesprochen hat, daß die hohe Staatsregierung in Erwägung ziehe, ob nicht vielleicht auf andere Weise die Vertretung der Städte getroffen werden könne, so finde ich das durchaus verfassungsgemäß, denn es steht der Regierung frei, wenn sie findet, daß die Städte zu wenig vertreten sind, eine Veränderung zu beantragen. Also wird die Sache wohl ganz übereinstimmen mit der Verfassungsurkunde. Wenn aber gesagt worden ist, daß man an der Verfassungsurkunde nicht rütteln solle, so kann ich eine Verbesserung vorzuschlagen durchaus nicht rütteln nennen.

Domherr D. Schilling: Hr. Bürgermeister Wehner hat durch das so eben Ausgesprochene mich überhoben, weiter darüber mich zu verbreiten, was ich eigentlich beabsichtigt habe, um diesfalligen Mißverständnissen vorzubeugen. Ich habe keinen Antrag gestellt, vielmehr gleich zu Anfang meiner Rede erwähnt, daß ich dies für erfolglos halten mußte. Einen Wunsch aber habe ich ausgesprochen, mich stützend auf die erwähnte 152. §. der Verfassungsurkunde, nach welcher Anträge auf Abänderung der Verfassungsurkunde in einzelnen Punkten nicht bloß von den Ständen, sondern auch von der hohen Staatsregierung ausgehen können. Mein Wunsch scheint übrigens in seiner Fassung sehr unschuldig zu sein; denn ich habe ihn so eingekleidet, daß die hohe Staatsregierung in Erwägung ziehen möge, ob nicht die dermalige Vertretung der Städte verhältnißmäßig zu gering sei, und wenn sie sich davon überzeugt, zur Abhülfe dieses Uebelstandes die geeigneten Schritte thun wolle. Es bleibt also ganz dem Ermessen der hohen Staatsregierung anheimgestellt. Ich aber habe, obgleich ich nicht zu den städtischen Vertretern gehöre, und also in dieser Beziehung der Parteilichkeit nicht beschuldigt werden kann, doch meine Ueberzeugung hierüber auszusprechen mich gedrungen gefühlt, und stelle nun ihre Beurtheilung der Kammer anheim.

Staatsminister v. Könnert: Unsere Verfassung ist allerdings eine ständische, und ich glaube, sehr wohlthätigerweise. Die Vertreter werden gewählt nach Ständen, aber darum sind die Abgeordneten nicht Vertreter dieser Stände und ihrer Interessen, d. h. ihrer Wähler, sondern Vertreter des ganzen Volkes, wie die Verfassungsurkunde und selbst die Fassung des Eides ausdrücklich bezeichnet. Hiernach kommt darauf, ob die Vertreter, die aus den Städten gewählt worden sind, in der zweiten Kammer numerisch denen des platten Landes

nachstehen, durchaus nichts an. Und gewiß hat selbst die Erfahrung bei dem fraglichen Gesetze gezeigt, daß die Deputirten auch gar nicht die Interessen ihrer Wähler vertreten haben. Es sind mehre städtische Deputirte in der jenseitigen Kammer, die sich für die Erweiterung des Gewerbebetriebs auf dem Lande aussprachen, wogegen mehre ländliche Deputirte und Rittergutsbesitzer in der zweiten Kammer für eine größere Beschränkung der Gewerbefreiheit auf dem Lande stimmten, und die Rechte der Städte in Obacht nahmen. Wo hat sich denn übrigens, selbst wenn die Städte in der zweiten Kammer geringer vertreten werden als das Land, hieraus schon ein Nachtheil gezeigt? Daß bei einer oder der andern Abstimmung die Interessen der Städte verletzt scheinen möchten, kann keinen Beleg dafür abgeben. Bei anderen Abstimmungen hat dasselbe einen andern Stand treffen können. Und doch hat noch überall Gerechtigkeit vorgewaltet, und keinem Stande ist Unrecht geschehen.

Referent Vicepräsident v. Carlowitz: Wenn die einzelnen Stände, deren vorzugsweise drei in der Kammer vertreten sind, nämlich Rittergutsbesitzer, Städte und Bauern nach der Gesamtzahl ihrer Angehörigen Abgeordnete schicken sollten, so gebe ich zu, daß von den 20 Stimmen der Rittergutsbesitzer in der zweiten Kammer Einige in Abzug zu bringen sein würden. Allein für die Städte würde dadurch gar nichts gewonnen sein, sondern für die Bauern, die mehr Vertreter erhalten würden. Die Zahl der städtischen Einwohnerschaft beträgt ein Drittheil der Gesamtbevölkerung und die Zahl ihrer Abgeordneten in der zweiten Kammer auch ein Drittheil. Nimmt man also die Zahl der Angehörigen eines Standes zum Maßstabe, so würde man den Städten immer nicht füglich mehr Abgeordnete zugestehen können, als sie bereits in der zweiten Kammer haben, nämlich die Summe von 25 Stimmen. Wenn demnach der Herr Domherr D. Schilling darauf hinzudeuten schien, daß die Vertretung der Rittergutsbesitzer eine überwiegende in der Kammer sei, so gebe ich dies in dieser Beziehung zwar zu, habe aber freilich darauf zu verweisen, daß, als man sich anschickte, eine neue Verfassung dem Lande zu geben, man keinesweges tabulam rasam vorfand und nicht die Gesamtsumme der Mitglieder eines Standes zum Anhalten nehmen konnte. Es waren früher die Rittergüter in großer Zahl vertreten und mehr als irgend ein anderer Stand haben daher ihre Besitzer zum Vortheil der neuen, ihnen als besser angepriesenen, und auch als besser erkannten Gestaltung der Dinge auf angestammte Rechte verzichtet, wie sich sehr leicht nachweisen läßt. Herr Domherr D. Schilling giebt an, daß die Städte auf den früheren Landtagen durch 89 Abgeordnete vertreten gewesen, von diesen aber jetzt nur 25 übrig geblieben seien. Die Städte hätten also, wenn ich anders die Zahl von 89 als richtig annehmen darf, einen Verlust von 64 Stimmen erlitten. Allein er wolle nun auch gefälligst ins Auge fassen, daß die Rittergutsbesitzer damals nicht 89 Abgeordnete stark, sondern zu hunderten auf den Landtagen erschienen und sich zur Zeit davon nur noch 20 in der zweiten Kammer vorfinden. Man sagte weiter, man wolle